

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/79 DES RATES**

vom 28. August 1979

**zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralöl-  
erzeugnissen in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Arti-  
kel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik ge-  
hört zu den Zielen, die die Gemeinschaft sich gesetzt  
hat. Es ist Sache der Kommission, die entsprechenden  
Maßnahmen vorzuschlagen.

Die sichere Versorgung zu stabilen Preisen stellt eines  
der wesentlichen Ziele dieser Politik dar.

Angesichts der Versorgungslage ist es zur Stabilisie-  
rung des Gemeinschaftsmarkts und zur Vermeidung  
ungünstiger Auswirkungen anomaler Fluktuationen  
des Weltmarktes auf den Gemeinschaftsmarkt ange-  
zeigt, alle Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralöl-  
erzeugnissen zu überwachen.

Eine bessere Transparenz des Marktes ist wünschens-  
wert.

Zweck des dem Rat vorliegenden Vorschlags ist die  
Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von  
Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemein-  
schaft und die Festlegung der Regeln für diese Regi-  
strierung. Die Aufstellung dieser Regeln erfordert eine  
eingehendere Prüfung. Es ist wichtig, bereits vor der  
Festlegung der Regeln die Schaffung der Registrierung  
grundsätzlich vorzusehen. Später sollte der Rat eine  
ergänzende Verordnung mit den genannten Regeln  
erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Jede Person oder Gesellschaft, die eine Einfuhr von  
Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen aus Drittlän-

dern oder aus Mitgliedstaaten vornimmt, muß dem  
betreffenden Mitgliedstaat die Merkmale dieser Ein-  
fuhr mitteilen.

*Artikel 2*

Auf der Grundlage der Auskünfte im Sinne von Arti-  
kel 1 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in  
regelmäßigen Zeitabständen die Angaben mit, die es  
ermöglichen, sich von der Entwicklung der Bedingun-  
gen, unter denen die Einfuhren getätigt wurden, ein  
genaues Bild zu machen.

Diese Angaben werden an die Mitgliedstaaten weiter-  
geleitet.

*Artikel 3*

Die gemäß dieser Verordnung eingeholten und über-  
mittelten Auskünfte und Angaben sind vertraulich.

Dies steht der Veröffentlichung allgemeiner oder zu-  
sammengefaßter Angaben, die keine Einzelangaben  
über die Gesellschaften enthalten, nicht entgegen.

*Artikel 4*

Die Regeln, nach denen die in dieser Verordnung vor-  
gesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/  
oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft er-  
folgt, werden in einer ergänzenden Verordnung festge-  
legt, die so bald wie möglich erlassen wird.

Die Kommission erläßt nach Anhörung der Mitglied-  
staaten die Durchführungsbestimmungen zu dieser  
Verordnung und zu der in Absatz 1 genannten ergän-  
zenden Verordnung.

*Artikel 5*

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am  
23. Juli 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. August 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

---